

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung  
Nr. 7/1/10-0029-00

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 15.03.2000**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit § 1 Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V v. 16.06.1993 S. 521) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V v. 21.04.1993 S. 243) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 29.11.2000 folgende

1. Änderungssatzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

### **Artikel 1**

1. Der § 2 Abs.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben.

Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 01.01. eines jeden Jahres.

2. Der § 2 Abs.2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst :

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 01.01.2001	70,00 DM
im Jahr.	

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 30.11.2000

S c h ü t t

Bürgermeister

(Siegel)

### **Hinweis**

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

### **Bemerkung:**

Im Ergebnis der Veröffentlichung der angeglichenen Satzung der vormaligen amtsangehörigen Gemeinden über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, waren mehrere Anfragen von Bürgern anhängig.

In diesem Zusammenhang ist rein informativ darauf hinzuweisen, dass diese Alternative der Festsetzung des Abgabenmaßstabes und Abgabensatzes als eine der 2 Alternativen, die im Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetages M-V empfohlen wurde, in den vormaligen amtsangehörigen Gemeinden Allerstorf, Bartelshagen I, Brünkendorf, Carlsruhe, Gresenhorst und Kuhlrade bereits so wirksam war und fortgeltendes Recht gem. der bestehenden Gebietsänderungsverträge im Rahmen des freiwilligen Zusammenschlusses mit der Stadt Marlow.

Die Rückfragen waren Anlass auch selbst in den vorbereitenden Ausschuss-Sitzungen und abschließend in der o.a. Stadtvertretung den Beschluss zu fassen, die 2. Alternative zu wählen, die als verständlicher und nachvollziehbarer eingeschätzt wird.

**Sowohl bis dato, d.h. aufgrund des fortgeltenden Rechtes gem. der Gebietsänderungsverträge, der zwischenzeitlich wirksamen Angleichung des Ortsrechtes, als auch durch diese Änderung wird allerdings die Heranziehungsgrundlage nicht verändert, d.h. pro Person sind , bezogen auf die o.a. Abwasserabgabe – 35,00 DM - zu entrichten.**

Diese war im übrigen vormals in der Stadt Marlow geltendes Recht. Somit wurde auch den Hinweisen und Anregungen der Bürger Rechnung getragen.

Diese Form der Praxisangleichung wird auch zukünftig weiterhin angestrebt.

Auch dies ist weiterhin eine Anregung im Ergebnis der Einwohnerversammlung am 6.12.2000, die im OT Jahnkendorf durchgeführt wurde.

Zusätzlich wird eine erste Erläuterung zur Satzung selbst beigelegt. Nach Vorlage weiterer Informationen sind Ergänzungen beabsichtigt.